



Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie

**Stand: 15.
September 2020**

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind für Nordrhein-Westfalen (NRW) die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01. September 2020) und abweichend für Rheinland-Pfalz (RLP) der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (Stand 11. September 2020).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist durch den Verein ist aufgestellt/aktualisiert/erweitert worden.
- Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern (Wandspender nicht zwingend benötigt)
 - Flüssigseife mit Spendern (Wandspender nicht zwingend benötigt)
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer/innen und Übungsleiter/innen)
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter/innen und/oder Trainer/innen und Mitarbeiter/innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse sind vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (empfohlen wird die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens – z.B. Doodle-Listen).
- Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).
- Es ist ein/e Verantwortliche/r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.



Nutzung der Sportstätte:

- Im Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des Trägers zu gewährleisten.
- Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt (sowohl innen wie außen).
- Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Aufzüge dürfen stets nur von einer Person genutzt werden.
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) – entsprechender Download siehe <https://www.rsb2020.de/service/massnahmen-gegen-die-coronakrise/>
- Innenräume und auch Ankleiden und Sanitäranlagen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften
- In den Sanitäranlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- NRW: Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Umkleiden/Duschen sowie Gemeinschaftsräume dürfen mit geeigneten Vorkehrungen (Hygiene, Infektionsschutz, Zutrittskontrolle, Einhaltung Mindestabstand) benutzt werden.
- RLP: Sanitäranlagen dürfen unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen genutzt werden.



Trainings-, Wettkampfs- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

- Trainer/innen und Übungsleiter/innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt.
- Den Trainer/innen und Übungsleiter/innen werden notwendige Materialien/Hilfsmittel zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z.B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10 m² pro Teilnehmenden. Bei Sportarten mit hohem Bewegungspotential und erhöhten Aerosolausstoß (z.B. Sommerbiathlon und Bogen 3D) durch körperliche Belastung sind höhere Abstandsmaße einzuhalten.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen (Flächendesinfektion der Sportgeräte und der genutzten Gerätschaften) durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- NRW: Während des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist sowohl draußen als auch drinnen bis zu 300 Gästen und Zuschauer*innen der Zutritt zur Sportstätte unter den allgemeinen Hygienevorschriften gestattet.
- RLP: Zuschauer sind wieder unter Einhaltung der o.g. Abstandsregeln von 1,5 Metern und der Hygienekonzepte im Innen- und Außenbereich zugelassen (250 Innen/500 Außen). Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass im Bereich von Warteschlangen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.



- Trainer/innen und Übungsleiter/innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Bogen, Sportwaffen) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Trainer/innen und Übungsleiter/innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Der/die Trainer/in/Übungsleiter/in gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit eingehalten wird.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität (z.B. Bogen 3D und Sommerbiathlon) sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporeinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit.
- NRW: Im Breiten- und Freizeitsport dürfen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen wieder Wettkämpfe mit maximal 30 Teilnehmern stattfinden, sofern die Ausübung des Wettkampfes unter Einhaltung des Kontaktverbots, des Mindestabstands und entsprechenden Hygieneregeln erfolgt.
- RLP: Der Wettkampfbetrieb ist in kontaktfreien Sportarten - also auch dem Sportschießen und Bogensport – im Innen und Außenbereich mit bis zu 30 Teilnehmern möglich, sofern die Ausübung des Wettkampfes unter Einhaltung der entsprechenden Hygieneregeln und bei über 10 Personen im Innenbereich unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgt.

Hinweis: Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen. Die rechtlichen Grundlagen bilden die Coronaschutzverordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

